

auch eine Tendenz zur Dekriminalisierung bestimmter Verhaltensweisen. Die Erweiterung des Oestreichischen Sozialdisziplinierungsmodelles um die lokale Herrschaftsebene belegt, daß Sozialdisziplinierung im frühneuzeitlichen Staat nicht gleichzusetzen ist mit einem linearen Disziplinierungsprozeß »von oben nach unten«. Vielmehr ist von einem Interaktionsprozeß zwischen Dorf und Obrigkeit auszugehen. Zwar begünstigten wachsende innerdörfliche Konflikte im 18. Jahrhundert einen Machtgewinn des Staates auf lokaler Ebene; sie verdrängten allerdings das lokale Ordnungssystem nicht.

*Elke Hauschildt, Koblenz*

Karl Wegert, *Popular Culture, Crime, and Social Control in 18th-Century Württemberg*, Franz Steiner Verlag, Stuttgart 1994, 240 S., geb., 68 DM.

Das hier vorliegende Buch behandelt den Umgang mit Außenseitern und Kriminellen in der ländlichen Gesellschaft Württembergs im 18. Jahrhundert. In sechs großen Schritten und oft essayartiger Ausgestaltung wird das Thema durchmessen. Zunächst geht es auf der Basis der Forschungsliteratur um den Zusammenhang von Staatsgewalt und Dorfgesellschaft. Sodann werden, gestützt auf Ergebnisse der regionalen Volkskunde des 19. und frühen 20. Jahrhunderts, Merkmale der schwäbischen Volkskultur rekonstruiert, ferner Grundlagen, Vorstellungen und Formen von Recht und Strafe in Staat und ländlicher Gesellschaft analysiert. Schließlich werden anhand archivalischer Quellen diejenigen drei Erscheinungen untersucht, welche den größten Teil der mit der Todesstrafe belegten Vergehen ausmachten, nämlich Tötungsdelikte und Kindsmord als Formen von Kriminalität sowie Sodomie als Form von abweichendem Verhalten. Es geht dabei nicht um die Entstehung abweichenden Verhaltens, sondern um die Reaktionen von Gesellschaft und Obrigkeit. Einmal mehr steht mithin das Konzept der Sozialdisziplinierung im Blick. Der Verfasser setzt sich dezidiert und durchgängig mit den geläufigen älteren Erklärungsansätzen auseinander. Er referiert deren Thesen, spitzt sie zu und kritisiert sie sodann an Beispielen aus seinem Untersuchungsbereich. Im Mittelpunkt der älteren Theorien sieht er die Vorstellung von großen Manipulatoren, vor allem Staat und Kirche, die in einem ständigen Prozeß der Ausweitung und Intensivierung von Normen und Kontrollen in das Alltagsleben eingriffen, die Selbstbehauptungskräfte und Werte der ländlichen Gesellschaft bekämpften und durch ihre radikalen Eingriffe Außenseitertum und Kriminalität gerade erst hervorriefen. Zugleich muß ein solcher Erklärungsansatz hinter abweichendem und kriminellen Verhalten latentes oder manifestes Sozialrebellentum vermuten.

Von alledem hält der Verfasser wenig. Kaum ein prominenter Vertreter der modellhaften Erklärungen für Sozialdisziplinierung und Staatsbildung in der Frühneuzeit bleibt bei ihm unkritisiert. Die ländliche Gesellschaft, so betont er, habe keineswegs nur ein Objekt obrigkeitlicher Disziplinierungsbemühungen dargestellt, gegen die sie sich dann erst im Widerstand zum Subjekt emanzipiert habe. Vielmehr habe sie selbst in hohem Maße disziplinierend auf Außenseiter reagiert. Dafür habe sie durchaus gute Gründe gehabt, die in der inneren Logik ihrer Selbsterhaltung gelegen hätten. Ehre, Eigentum und der Kampf um Ressourcen hätten das Dorf zu strengen, oft brutalen Regeln des Zusammenlebens gezwungen, die mitleidslos durchgesetzt worden seien. Das habe sich in Gemeinschaftszwängen, kompromißloser Härte und grausamen Volkssitten niedergeschlagen. Das Leben im Dorf sei für Außenseiter oder diejenigen, die dafür gehalten wurden, ein Alptraum gewesen. Sie seien gnadenlos bestraft worden, weil sie die Grundwerte des Dorfs in Frage stellten. Der Außenseiter, der Straffällige, ja schon die illegi-

tim Schwangere hätten nicht Solidarität gegen die Obrigkeit, sondern Ausgrenzung durch die Dorfgemeinschaft erfahren. Der Vollzug der Todesstrafe sei von der Bevölkerung mit Zustimmung registriert worden. Die Dorfgemeinde habe dabei nicht nur auf obrigkeitliche Vorgaben reagiert, sondern umgekehrt die Obrigkeit und deren rechtliche wie religiöse Normen regelrecht angefordert oder wenigstens instrumentalisiert, um das eigene Interesse durchzusetzen. Was aus den staatlichen oder kirchlichen Normen wurde, entschied sich im Dorf. Außenseitertum sei folglich nicht von Staat und Kirche hervorgerufen worden, allerdings ebensowenig von Gesellschaft und Dorf. Zwar könne man beispielsweise argumentieren, daß soziale Not die Bereitschaft zum Kindsmord gesteigert habe, aber es hätten eben nicht alle Frauen, die in soziale Not geraten seien, tatsächlich Kindsmord begangen. Auch bei Totschlag und Sodomie müsse man neben den äußeren Bedingungen zugleich nach internen Ursachen für Außenseitertum und Gewalttätigkeit suchen und dabei individuelle, selbst biologische Faktoren einbeziehen.

Derartige Thesen sollen provozieren und anregen. Die Differenzierung des Disziplinierungskonzepts, die an neuere Studien anknüpfen kann, leuchtet ein. Disziplinierung erscheint eher als gesellschaftliches denn als politisches Phänomen. Neben den modernen Instanzen verpflichteten auch die Korporationen den einzelnen auf Ziele und Werte der Gemeinschaft. Das Dorf war weder Idyll noch Widerstandsnest. Seine Bewohner wurden freilich auch nicht zu willenlosen Opfern der Obrigkeit, sondern gestalteten ihre Kultur und Lebenswelt nach eigenen Ideen und Interessen wesentlich mit. Der Staat war keine monolithische Einheit und keine fremde Usurpationsmacht; vielmehr entstand er quasi erst vor Ort aus dem Wechselspiel von Zwängen und Werten der ländlichen Gesellschaft einerseits, Ansprüchen und Angeboten der Obrigkeit andererseits. Ein polares Oben-Unten-Schema wird der komplexen Realität der frühneuzeitlichen staatlichen und gesellschaftlichen Strukturen nicht gerecht. Ungeachtet der überzeugenden Aspekte der Darstellung irritieren manche Zuspitzungen der selbstbewußt vorgetragenen und in Variationen häufig wiederholten Grundthese. Auch einige kleinere formale Unstimmigkeiten deuten darauf hin, daß das Buch sorgfältiger hätte redigiert und korrigiert werden können.

*Winfried Speitkamp, Gießen*

Anke Breitenborn, *Randgruppen im Allgemeinen Landrecht für die Preußischen Staaten von 1794*, Duncker & Humblot Verlag, Berlin 1994, 237 S., brosch., 86 DM.

Soziale Randgruppen sind zwar marginale Erscheinungen, trotz ihrer besonderen Stellung in der Gesellschaft aber doch unauflösbar mit dieser verbunden. Als eine Art »Negativbild« ermöglichen sie Aussagen über den Zustand der Gesellschaft, die sie ausgrenzt. Zwar sind Randgruppen in erster Linie immer ein gesellschaftliches und erst in zweiter Linie ein staatliches Problem; im spätabolutistischen Staat – und besonders in Preußen unter Friedrich II. – wurde aber das Recht auch als sozialgestalterisches Instrument verstanden. Gerade das Allgemeine Landrecht (ALR) kann nicht losgelöst gesehen werden von verschiedenen Schriften, die seine Verfasser neben der Arbeit am Gesetzestext – wenn auch manchmal anonym – veröffentlichten. So verweist Breitenborn einleitend und an geeigneten Stellen auf die 1786 erschienene Schrift »Versuch über das Volk« des Kammergerichtsrats Goßler. Dieser meinte darin, es sei der Aufmerksamkeit guter Fürsten und Minister wert, den Zustand des Volkes sorgfältig zu untersuchen, den Ursachen der Fehler und Unvollkommenheiten nachzuspüren und so Mittel zur Verbesserung zu finden. Dementsprechend enthielt dann auch das ALR für Fälle, in denen das Gemeinwesen